

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Mit Jahresregister
2021

Peter-Christian Kunkel

Fragen und Antworten zum Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe – Teil 1

Reinhard Joachim Wabnitz

Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

Christoph Brandes

Zur Alltagsbefindlichkeit von Tren- nungskindern im Residenzmodell

Rechtsprechung

Für Maßnahmen gegenüber Schulen
und Schulbehörden sind
die Familiengerichte nicht zuständig

BGH, Beschluss vom 3.11.2021 – XII ZB 289/21

Voraussetzungen der Entlassung eines
Verfahrensbeistands

KG, Beschluss vom 20.8.2021 – 16 UF 2/21

Vergabe der Leistungserbringung
(hier: Schulsozialarbeit) in der
Kinder- und Jugendhilfe

BayVGH, Beschluss vom 6.12.2021 – 12 CE 21.2846



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

3
2022

ZKJ März 2022 · S. 81 – 120 · ISSN 1861-6631 · 17. Jahrgang

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Es gibt Anlass, auch an dieser Stelle auf eine wesentliche gesetzliche Neuerung hinzuweisen, welche die Praxis derzeit noch vor einige Probleme stellt und die massive Rechtsfolgen haben kann: Die seit dem 1.1.2022 unter anderem für RechtsanwältInnen und Jugendämter bestehende Verpflichtung (auch) in kindschaftsrechtlichen Verfahren „schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen“ als elektronisches Dokument einzureichen. Eine Missachtung dieser Gesetzeslage aus Unkenntnis oder gar Ignoranz kann massive Nachteile haben, denn mit Inkrafttreten dieser Regelung sind vor allem die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts nur dann wirksam, wenn diese Form gewahrt ist. Ein Rechtsmittel, welches nach „altertümlicher“ Art und Weise eingelegt wird, wird regelmäßig ohne Prüfung in der Sache als unzulässig zu verwerfen sein. Nur ausnahmsweise wird in diesen Fällen das Rechtsmittel noch zu retten sein. Zu denken ist hier vor allem an den Fall, dass eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend – etwa wegen einer technischen Störung – nicht möglich ist. Bei den Jugendämtern könnte derzeit auch noch daran zu denken sein, dass eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung des Amtsgerichts, welche die neue Gesetzeslage (noch) nicht berücksichtigt hat, den Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen könnte. Es gibt allerdings auch Anlass zur Entspannung: Jedenfalls die allgemeinen Stellungnahmen nach §§ 50 SGB VIII, 162 FamFG können in wirksamer Form weiter per Post bzw. per Fax übersendet werden. Sie sind jedoch auf Verlangen des Gerichts ebenfalls als elektronisches Dokument, nicht jedoch per E-Mail, zu übermitteln. Auch hier zeigt sich, dass die Jugendämter sich den Herausforderungen der digitalen Welt nicht mehr verschließen können. Dass der neuen Gesetzeslage noch immer nicht überall Rechnung getragen wird, offenbart leider die tägliche Praxis der Gerichte. Nach alledem ist es bemerkenswert, dass in der Gerichtsbarkeit selbst noch immer nicht alle Geschäftsstellen in die Lage versetzt worden sind, eingereichte elektronische Dokumente (mit akzeptablem Aufwand) an die Verfahrensbeteiligten weiterzuleiten. Es steht zu hoffen, dass dem so schnell wie möglich Abhilfe geschaffen wird.

Und was gilt für den Verfahrensbeistand? Soweit dieser (auch) eine Anwaltszulassung hat, ist dringend anzuraten, die genannte Form zu wahren. Ob nämlich die Auffassung, dass der „anwaltliche“ Verfahrensbeistand eben nicht als Rechtsanwalt tätig wird, weswegen die maßgebliche Vorschrift (§ 14b FamFG) auf diesen keine Anwendung findet, ist sehr fraglich. Für alle anderen – nicht anwaltlichen – Verfahrensbeistände ist es jedenfalls weiterhin möglich, ein Rechtsmittel in zulässiger Weise etwa per Fax einzureichen. Es offenbart sich nicht nur in diesem Bereich, dass das digitale Leben Vor- und Nachteile hat. Schneller Informationsfluss und (vermeintlich) vereinfachte Kommunikationswege bringen auch Probleme mit sich. Vielleicht geht es Ihnen ja ebenfalls so, dass das Sehnen nach fachlichem und persönlichem Austausch in großer Runde ohne technische Hilfsmittel, also Face to Face, immer größer wird. Bleiben wir optimistisch, dass dies mit ruhigen Gewissen und verantwortungsvoll sehr bald wieder möglich sein wird.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	83
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Peter-Christian Kunkel</i> Fragen und Antworten zum Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe – Teil 1	85
<i>Reinhard Joachim Wabnitz</i> Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung	93
<i>Christoph Brandes</i> Zur Alltagsbefindlichkeit von Trennungskindern im Residenzmodell	96
Rezension	99
Dokumentation	
<i>In Kraft seit dem 1.1.2022</i> Pflicht zur Einreichung eines elektronischen Dokuments	100
Rechtsprechung	
Für Maßnahmen gegenüber Schulen und Schulbehörden sind die Familiengerichte nicht zuständig BGH, Beschluss vom 3.11.2021 – XII ZB 289/21	101
Voraussetzungen der Entlassung eines Verfahrensbeistands KG, Beschluss vom 20.8.2021 – 16 UF 2/21	103
Grundsätzlich kein Absehen von persönlicher Anhörung von Kind oder Eltern OLG Bamberg, Beschluss vom 29.12.2021 – 7 UF 175/21	104
Ordnungsgeld gegen das Jugendamt als Amtspfleger OLG Schleswig, Beschluss vom 10.5.2021 – 13 WF 20/21	105
Vergabe der Leistungserbringung (hier: Schulsozialarbeit) in der Kinder- und Jugendhilfe BayVGH, Beschluss vom 6.12.2021 – 12 CE 21.2846	110
(Fachliche) Eignung einer Betreuungsperson im Betriebserlaubnisverfahren OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.8.2021 – 6 S 18/21	111
Betriebserlaubnispflicht nach §§ 45, 45a SGB VIII bei familienähnlichen bzw. familienanalogen Betreuungsformen? OVG Saarland, Beschluss vom 24.11.2021 – 2 B 218/21	113
Verbandsinformation	119
Impressum	98



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongress für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwort.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwort.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
E-Mail: ikoehler@bundesverfassungsgericht.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-schaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskongress für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd.,
Bundeskongress für Erziehungsberatung, Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.